

Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 97

"Gründkenliet"

1. Änderung und 1. Ergänzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NW, S. 590)

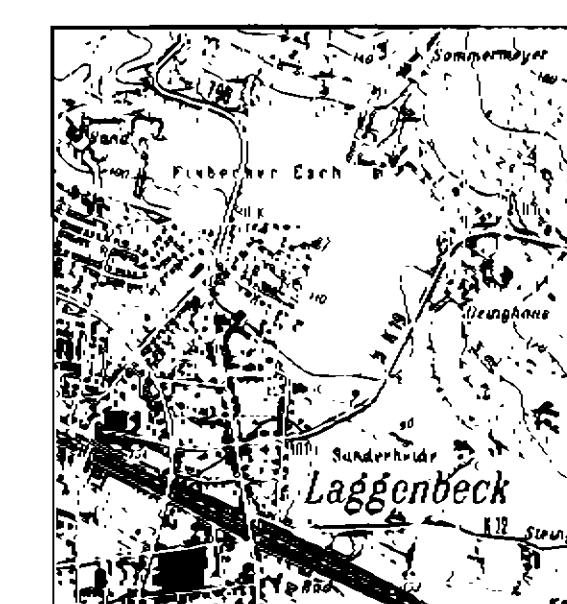
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (BGBl. I, S. 926)

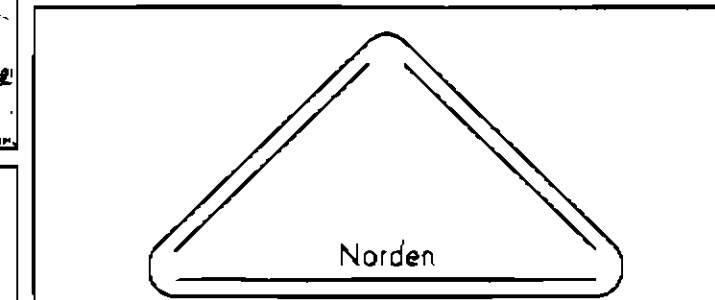
Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)



Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
Telefon (054 51) 931-0 Telefax (054 51) 931-198



Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren
Maßstab 1 : 25 000



Bebauungsplan Nr. 97

"Gründkenliet"

1. Änderung und 1. Ergänzung

- Entwurf zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
- einschl. Änderungen lt. § 13 BauGB
- Satzungsentwurf vom 15.12.2000

Stadtplanungsamt

gez. Thiele

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,3 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß -
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

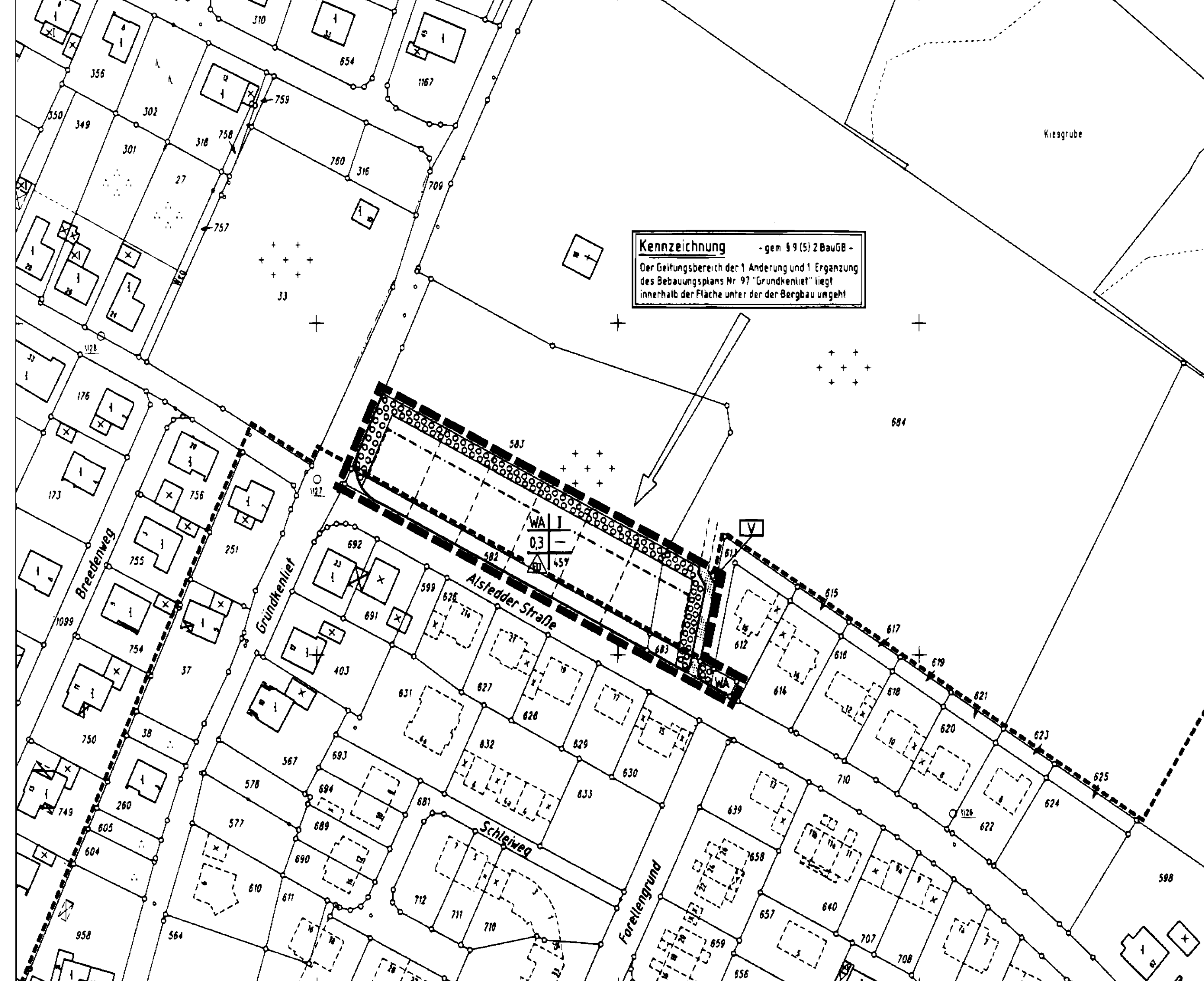
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
Doppelhäuser gelten bzgl. der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Rad- und Fußweg
- V Verkehrsgrün
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und 1. Ergänzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 97 "Gründkenliet"

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

Zeichenerklärung

- 45° zulässige Dachneigung : 3°



Kennzeichnung - gem. § 9 (5) 2 BauGB -
Der Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 97 "Gründkenliet" liegt innerhalb der Fläche unter der der Bergbau umgeht.

Hinweise

- zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherreninnen/ Bauherren, Entwurfsverfasserinnen/ Entwurfsverfasser bzw. die Baugenehmigungsbehörde -

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit

sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
0251/ 7795140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr)
0251/ 4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

- Auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für die Gartenbewässerung (Regentonne, Zisterne) wird hingewiesen.
- Die Entnahme von Grundwasser im Plangebiet darf nur mit Zustimmung der "Unteren Abfallwirtschaftsbehörde" (Kreis Steinfurt) erfolgen. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Grundwassernutzung ist gutachterlich nachzuweisen.
- Die DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH ist bereits vor Aufnahme von Planungsarbeiten über die Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Textliche Festsetzungen - gemäß § 9 (1) BauGB -

- Zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist je 250 m² Grundstücksfläche ein mittelgroßer einheimischer Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Ibbenbüren, den

Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen worden am 04.11.1999

Ibbenbüren, den 04.11.1999

gez. Lohmann
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 13.03.2000 bis 12.04.2000

Ibbenbüren, den 13.04.2000

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 15.12.2000

Ibbenbüren, den 15.12.2000

gez. Lohmann
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer(in)

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 20.12.2000

Ibbenbüren, den 20.12.2000

gez. Lohmann
Bürgermeister